

75. Findet der § 732 A.L.R. I. 11 auch auf Schuldscheine Anwendung, welche außerhalb des preussischen Rechtsgebietes ausgestellt sind?

I. Civilsenat. Urth. v. 1. Juli 1893 i. S. Paul G. (Bekl.) w. B. (Rf.) Rep. I. 188/93.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Firma Paul G., welche in Leipzig domiziliert, wurde aus einem von Fr. M. unter der Firma ausgestellten Schuldscheine, datiert Leipzig den 5. Mai 1888 auf Rückzahlung eines Darlehns belangt. Fr. M. war im Mai 1888 Gesellschafter der unter der Firma betriebenen offenen Handelsgesellschaft, aus welcher er am 1. Februar 1889 ausgeschieden ist. Die Beklagte behauptet, daß Fr. M. das Darlehn, wenn es gegeben sei, für seine Person, um seine Gesellschaftseinlage mit dem Gelde zu machen, aufgenommen und den Schuldschein erst nach seinem Austritte aus der Gesellschaft ausgestellt habe. In erster Instanz ist auf einen Eid für die Klägerin erkannt, daß sie auf Ansuchen des Fr. M. das Darlehn der Firma Paul G. versprochen und der Firma durch Fr. M. gezahlt habe. Die eingelegte

Berufung ist zurückgewiesen, auf die Revision der Beklagten aber das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an die Instanz zurückverwiesen aus folgenden

G r ü n d e n :

... „Die Sache selbst anlangend, weist das Berufungsgericht den Einwand der Beklagten, der von Fr. M. namens der beklagten Firma ausgestellt, das Datum „Leipzig den 5. Mai 1888“ tragende Schuldschein sei thatsächlich erst . . . zu einer Zeit ausgestellt, wo Fr. M. nicht mehr Teilhaber der früher unter der Firma Paul C. bestehenden Handelsgesellschaft war und dieselbe nicht mehr durch seine Unterschrift verpflichten konnte, durch die Erwägung zurück, dieser Schuldschein entspreche den Erfordernissen des § 730 A.L.R. I. 11 und begründe daher nach § 732 das. die Vermutung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, solange das Gegenteil nicht ausgemittelt sei; die Klage sei also an sich schlüssig.

Diese Erwägung ist rechtsirrtümlich. Nimmt man nämlich auch — was hier dahingestellt bleiben kann — mit der in Gruchot, Beiträge Jahrgang 32 S. 956 flg. abgedruckten Entscheidung des V. Civilsenates des Reichsgerichtes an, daß die Bestimmung des § 732 a. a. D. dem materiellen Rechte angehört und deshalb unter die Vorschrift des § 16 Biff. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung fällt, so ist der § 732 a. a. D. doch mit Unrecht auf den hier vorliegenden Sachverhalt angewendet. Der § 732 gehört, wie sich schon aus dem Marginale ergibt, zu den Vorschriften über die Form der Darlehnsverträge. Nachdem in § 727 bestimmt ist, daß der Schuldner schon durch den bloßen Empfang des Darlehns zur Wiedererstattung des Empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet wird, in welchen Fällen nach § 728 die Zeit der Rückzahlung sich nach den §§ 761. 762 bestimmt, erklärt der § 729 für den Fall, daß ein Darlehnsvertrag auf eine andere bestimmte Zeit gegen Interessen oder auf andere Bedingungen geschlossen werden soll, einen schriftlichen Vertrag für erforderlich, um dem Gläubiger eine Klage auf Erfüllung dieser Verabredungen zu verschaffen, und die Form dieses schriftlichen Vertrages bildet eben der Schuldschein, dessen Erfordernisse in dem sich daran anschließenden § 730 aufgestellt werden. Nur auf einen solchen Schuldschein wie der § 729 ihn für das preussische Recht vorschreibt, und dessen Inhalt in § 730 näher bestimmt

wird, ist aber auch die Beweisregel des § 732 zu beziehen, nach welcher der Schuldschein bis zur Ausmittelung des Gegenteiles die Vermutung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, begründet. Angesichts der Bestimmung des § 111 A.L.R. I. 5, nach welcher die Form eines Vertrages nach den Gesetzen des Ortes, wo er geschlossen worden, zu beurteilen ist (vgl. auch § 148 a. a. O.), kann nicht angenommen werden, daß die mit dem eigentümlichen Systeme des preußischen Rechtes über das Erfordernis der Schriftlichkeit bei Verträgen zusammenhängende Vorschrift des § 732 auf andere als die im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes ausgestellten Urkunden Anwendung finden soll. Der hier in Frage stehende Schuldschein trägt nun aber die Ortsbezeichnung „Leipzig“, wo auch die Firma Paul G., in deren Namen er ausgestellt ist, ihren Wohnsitz hatte. Auch hat die Klägerin gar nicht behauptet, daß diese Ortsangabe unrichtig und in Wirklichkeit der Schuldschein nicht in Leipzig, sondern innerhalb des preußischen Gebietes ausgestellt sei. Der § 732 findet hiernach auf den außerhalb Preußens ausgestellten Schuldschein vom 5. Mai 1888 keine Anwendung. Im Königreiche Sachsen aber existiert eine ihm entsprechende Vorschrift nicht. Für die Beweiskraft des Schuldscheines kommt daher lediglich der § 381 C.P.D. in Betracht, nach welchem Privaturkunden vollen Beweis dafür begründen, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind, d. h. daß die Aussteller das in der Urkunde Gesagte haben erklären wollen. Diese formelle Beweisregel erstreckt sich aber nicht auf die in der Privaturkunde enthaltenen Angaben über Ort und Zeit der Ausstellung; auch ergibt sich daraus nichts über die materielle Beweiskraft der in der Urkunde abgegebenen Erklärungen und nichts über die Frage, ob und inwieweit die stellvertretungsweise für einen Anderen (z. B. für eine Firma) mit dessen Namen unterzeichnete Erklärung für diesen Dritten (resp. für die betreffende Firma) rechtswirksam ist. In diesen Beziehungen unterliegt daher der Beweiswert der desfallsigen in der Urkunde enthaltenen Angaben der freien Beweismürdigung des Richters, wobei jedenfalls dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Urkunde gegenüber anderen Personen als dem Aussteller derselben geltend gemacht wird, zu berücksichtigen ist, daß die gedachten Angaben nicht ohne weiteres Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben,

da erfahrungsmäßig falsche Datierungen von Privaturkunden nicht selten vorkommen, um die Rechte Dritter zu beeinträchtigen.

Vgl. Motive S. 263. 264 und Protokolle S. 153 flg.

Das angefochtene Urteil hat es an einer solchen Beweismüdigung fehlen lassen und unterliegt daher schon aus diesem Grunde der Aufhebung und der Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz behufs einer nach § 259 C.P.O. mit freier Beweismüdigung vorzunehmenden Prüfung und Entscheidung der Frage, ob gegenüber der Behauptung des Beklagten, daß Fr. M. erst längere Zeit nach Auflösung der von ihm mit dem Mitbeklagten Paul. E. betriebenen offenen Handelsgesellschaft den vom 5. Mai 1888 datierten Schuldschein ausgestellt habe, als erwiesen anzunehmen sei, daß der Schuldschein bereits ausgestellt ist, als Fr. M. noch Teilhaber der Firma Paul E. und mithin eine zu deren Verpflichtung legitimierte Person war.“ . . .